

Kennzahlen nach § 48a SGB II

Glossar, Version 4.0



Impressum

Titel:	Kennzahlen nach § 48a SGB II Glossar
Veröffentlichung:	Februar 2023
Version:	4.0
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Zentraler Statistik-Service Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de
Hotline:	0911 179-3632
Fax:	0911 179-1131
Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Glossar, Nürnberg, Version 4.0
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Abgänge aus dem Langzeitleistungsbezug	4
Abgänge von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)	5
Alleinerziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte	5
Arbeitsgelegenheit	5
Bedarf	6
Bedarfsgemeinschaft (BG)	6
Beschäftigung begleitende Leistungen	7
Bestandsrelevanz	7
Bürgergeld	8
Einkommen	9
Ergänzungsgröße	10
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	10
Geringfügige Beschäftigung	11
Gesamtregelleistung (GRL)	11
Integration	12
Jobcenter	12
Kennzahl	12
Kontinuierliche Beschäftigungen nach Integration (KBNI)	13
Langzeitleistungsbeziehende (LZB)	13
Langzeitleistungsbezug	14
Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)	14
Leistungen für Unterkunft und Heizung	14
Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung	15
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)	15
Öffentlich geförderte Beschäftigung	16
Regelbedarf	16
Selbständige Erwerbstätigkeit	17
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	17
Stichtag	18
Vollqualifizierende berufliche Ausbildung	18
Wartezeit	19
Wohnortprinzip	19
XSozial-BA-SGB II	20
Zugänge in den Langzeitleistungsbezug	21
Zugänge von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)	21

A

Abgänge aus dem Langzeitleistungsbezug

Abgänge aus dem Langzeitleistungsbezug sind alle Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) zum Stichtag des Vormonats, die zum Stichtag des aktuellen Monats keine LZB mehr sind. Es führen zwei Konstellationen zu einem Abgang aus dem Langzeitleistungsbezug:

Abgänge aus dem Langzeitleistungsbezug sind alle LZB zum statistischen Stichtag des Vormonats, die zum Stichtag des aktuellen Monats

1. nicht mehr erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) sind,
2. innerhalb der vergangenen 730 Tagen weniger als 638 Tage bestandsrelevant als ELB waren.

Zweiteres ist beispielweise der Fall, wenn eine Person zum Stichtag des Berichtsmonats gerade die Grenze zum Langzeitleistungsbezug von 21 Monaten in den letzten 24 Monaten überschritten hat und anschließend die Hilfebedürftigkeit um zwei Wochen unterbricht. Dies führt dazu, dass diese Person sich zum Stichtag des Folgemonats zwar wieder im ELB-Bestand befindet, aber durch die Verschiebung des 24-monatigen Betrachtungszeitraums um einen Monat auf den nächsten Stichtag und durch die zweiwöchige Unterbrechung nur noch eine Dauer von 20 Monaten und zwei Wochen aufweist und somit nicht mehr als LZB gilt.

Auf diese Weise werden alle Abgänge aus dem Bestand der LZB zwischen zwei Stichtagen ermittelt. Durch den Vergleich der Bestände von zwei aufeinanderfolgenden Monaten im Hinblick auf die Bestandsrelevanz, die Erwerbsfähigkeit und den Langzeitleistungsbezug kann jede Person nur einmal pro Monat den Langzeitleistungsbezug verlassen. Während nach dem statistischen Bewegungskonzept jeder Statuswechsel einer Person zwischen zwei Stichtagen von "im Bestand" zu "nicht im Bestand" – ggf. auch mehrfach – als Abgang gezählt wird, werden beim Bewegungskonzept für LZB lediglich Abgänge durch die Veränderung bestimmter Merkmale und den Vergleich von zwei Beständen ermittelt. Da die Dauer jobcenterübergreifend ermittelt wird, wird ein Jobcenterwechsel zwischen zwei Stichtagen nicht als Abgang beim ehemaligen und Zugang beim neuen Jobcenter gezählt, da hier effektiv kein Langzeitbezug beendet bzw. begonnen wurde.

(Stand 01/2021)

Abgänge von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)

Abgänge von ELB liegen grundsätzlich vor, wenn ELB im Berichtsmonat den Bestand der Personen-
gruppe der ELB des Jobcenters verlassen. Dies ist der Fall, wenn sich für ELB der Status von "ELB" auf
"kein ELB" ändert. Wechseln ELB das Jobcenter, wird unabhängig von einem Vor- bzw. Anschlussbezug
von Leistungen nach dem SGB II jede Bewegung gezählt. Die Hilfebedürftigkeit ist auf Bundesebene
zwar ggf. konstant, aber im Einflussbereich des jeweiligen Jobcenters findet eine Veränderung statt,
weshalb diese Bewegung berücksichtigt wird.

Bleiben ELB beim selben Jobcenter, werden ununterbrochene Anschlussbewilligungen von Ansprüchen
innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG) nicht als Abgang gewertet. Ebenso führen kurzzeitige Unter-
brechungen der Zeiten als ELB von bis zu sieben Tagen zu keinem Abgang, denn hierbei kann davon
ausgegangen werden, dass es sich um prozessgesteuerte Bewegungen – aufgrund z. B. einer verspäte-
ten Antragstellung bei Weiterbewilligungen – handelt. Wechseln ELB die BG, verbleiben aber beim sel-
ben Jobcenter, so zählt dies erst nach einer Unterbrechung von mehr als sieben Tagen als Abgang.

(Stand 01/2021)

Alleinerziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Der Status "Alleinerziehend" wird für erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus dem Merkmal "BG-Typ"
abgeleitet, welches die Personenkonstellation innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG) abbildet. In ei-
ner Alleinerziehenden-BG lebt stets ein Elternteil allein mit mindestens einem minderjährigen (unverhei-
rateten) Kind zusammen.

(Stand 05/2019)

Arbeitsgelegenheit

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) können Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die
darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind.

Den ELB ist zuzüglich zum Bürgergeld für ELB (vor 2023: Arbeitslosengeld II) eine angemessene Ent-
schädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne
des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme
der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Aus-
übung ihrer Tätigkeit haften ELB nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(Stand 02/2023)

B

Bedarf

Die Hilfebedürftigkeit einer Bedarfsgemeinschaft (BG) und ihrer Mitglieder stellt den Ausgangspunkt für den Bezug von Leistungen im SGB II dar. Hilfebedürftig ist, wer seinen eigenen Lebensunterhalt sowie den seiner BG nicht oder nicht ausreichend durch Einkommen oder Vermögen sichern kann. Als Bedarf bezeichnet man den Geldbetrag, der notwendig ist, um den Lebensunterhalt sichern zu können. Der Bedarf einer Person ist sowohl von gesetzlichen Vorgaben als auch von der individuellen Situation des bzw. der Leistungsberechtigten abhängig. Beispielsweise geht man davon aus, dass Frauen in der Schwangerschaft einen höheren Bedarf haben als andere Leistungsberechtigte.

Der Gesamtbedarf von Leistungsberechtigten besteht aus einem Grundbedarf für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat usw., der als pauschalierter Regelbedarf abgedeckt wird. Individuell abhängig kann sich der Bedarf um Mehrbedarfe z. B. in der Schwangerschaft erhöhen. Weiterhin zählt eine angemessene Unterkunft mit Heizung zum Bedarf von Leistungsberechtigten sowie weitere Bedarfe in besonderen Lebenssituationen.

(Stand 02/2023)

Bedarfsgemeinschaft (BG)

Eine BG bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der BG wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt (Ausnahme: Kinder). Es besteht eine sog. bedingte Einstandspflicht.

Eine BG (gem. § 7 SGB II) hat mindestens eine/n Leistungsberechtigte/n (LB). Des Weiteren zählen dazu:

- die im Haushalt lebenden Eltern, der im Haushalt lebende Elternteil und/oder der/die im Haushalt lebende Partner/in dieses Elternteils des/der LB, sofern der/die LB das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- als Partner des/der LB
 - der/die nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte/in,
 - der/die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner/in,

- eine Person, die mit dem/der LB in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
- die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des/der LB, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Vom Begriff der BG abzugrenzen sind Haushaltsgemeinschaften und Zweckgemeinschaften (wie z. B. Studierenden-WGs).

(Stand 05/2019)

Beschäftigung begleitende Leistungen

Beschäftigung begleitende Leistungen sind alle Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II in Verbindung mit den §§ 88 bis 90 SGB III, Maßnahmen nach den §§ 16b und 16e SGB II sowie Förderungen nach dem "ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt".

(Stand 05/2019)

Bestandsrelevanz

Die Gültigkeit einer Bedarfsgemeinschaft (BG) ist im Zusammenhang mit der Ermittlung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen nach § 48a SGB II wie folgt definiert:

- Die BG hat einen gültigen Bewilligungszeitraum.
- In der BG lebt mindestens eine gültige Person, die zudem einen grundsätzlichen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II aufweist.
- Die BG hat im Kalendermonat des Stichtags einen Leistungsanspruch realisiert.

Gültige BG sind bestandsrelevant. Einer BG können eine oder mehrere Personen angehören. Es kann dabei grundsätzlich keine Person als statistikrelevant identifiziert werden, die keiner BG zugeordnet ist. Grundsätzlich hängt die Gültigkeit der einzelnen Person dabei von folgenden Faktoren ab.

- Die Person lebt in einer gültigen BG.
- Die Gültigkeitszeiträume der Person schließen den relevanten statistischen Stichtag ein.

Zu einer BG können folgende Personengruppen gehören:

- **Regelleistungsberechtigte (RLB):** Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung mit folgenden Leistungsarten: Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Regelbedarf für ELB, vor 2023: Regelbedarf Arbeitslosengeld II) oder Regelbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Regelbedarf für NEF, vor 2023: Regelbedarf Sozialgeld) (vgl. §§ 20, 23 SGB II), Mehrbedarfe (§ 21 SGB II) und Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II). RLB werden nach ihrer Erwerbsfähigkeit unterschieden in ELB und NEF.
- **Sonstige Leistungsberechtigte (SLB):** Personen ohne Anspruch auf Gesamtregelleistung, die jedoch ausschließlich eine der folgenden Leistungen erhalten: abweichend zu erbringende Leistungen wie z. B. Erstaussstattung der Wohnung (§ 24 Absatz 3 SGB II), Zuschüsse zur Sozialversicherung zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit (§ 26 SGB II), Leistungen für Auszubildende (§ 27 SGB II) oder Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II).
- **Vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS):** Personen, die dem Grunde nach vom Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, wie etwa Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Studierende mit Anspruch auf BAföG oder Beziehende von Altersrente.
- **Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL):** Minderjährige unverheiratete Kinder, die in der elterlichen BG leben und ihren individuellen Bedarf durch eigenes Einkommen decken können. KOL sind zwar individuell nicht hilfebedürftig und im rechtlichen Sinn kein Mitglied der elterlichen BG, werden aber aufgrund sozialstatistischer Erwägungen als Mitglied der statistischen BG gezählt.

Im Kontext der Kennzahlen nach § 48a SGB II werden die ELB als relevante Grundgröße betrachtet.

(Stand 02/2023)

Bürgergeld

Bürgergeld ist die Gesamtregelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Man unterscheidet zwischen Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Bürgergeld für ELB, vor 2023: Arbeitslosengeld II) und Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Bürgergeld für NEF, vor 2023: Sozialgeld).

(Stand 02/2023)

C

D

E

Einkommen

Die Gewährung der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist abhängig von der Bedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft (BG). Grundsätzlich müssen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme bestimmter privilegierter Einnahmen (z. B. Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz) bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt werden. Die Summe der in die Prüfung einfließenden Einkommen wird als zu berücksichtigendes Einkommen bezeichnet. Bei der Bedürftigkeitsprüfung bleiben bestimmte Einkommensteile unberücksichtigt, zudem werden bei bestimmten Einkommensarten Freibeträge gewährt. Das um diese Absetzungs- bzw. Freibeträge verminderte Einkommen wird als anrechenbares Einkommen bezeichnet. Die Summe aller anrechenbaren Einkommen der Personen in einer BG ergibt zusammen das anrechenbare Einkommen der BG. Dieses wiederum verteilt sich auf die Mitglieder der BG entsprechend der Bedarfsanteilmethode (= angerechnetes Einkommen einer Person).

Das angerechnete Einkommen einer Person, das die Bedarfe für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die Leistungsberechtigten entsprechend mindert, berechnet sich demnach in mehreren Stufen:

1. **Summe aller Einkommen** einer Person
abzüglich privilegiertem Einkommen
2. **Zu berücksichtigendes Einkommen** einer Person (= Bruttoeinkommen)
abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen bzw. Betriebsausgaben bei Selbständigen
3. **Verfügbares Einkommen** einer Person (= Nettoeinkommen)
abzüglich gesetzlicher Freibeträge
4. **Anrechenbares Einkommen** einer Person
Summe aller anrechenbaren Einkommen der Mitglieder einer BG

5. **Anrechenbares Einkommen** der BG

Verteilung auf die Mitglieder der BG nach der Bedarfsanteilmethode

6. **Angerechnetes Einkommen** einer Person

(Stand 05/2019)

Ergänzungsgröße

Kennzahlen und Ergänzungsgrößen sind relative Maßzahlen, die als Quotient aus einem Zähler und einem Nenner gebildet werden. Eine Kennzahl dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Jobcenter. Ergänzungsgrößen dienen der ergänzenden Information und der Interpretation der Kennzahlenergebnisse. Ergänzungsgrößen können zudem Erklärungen für konkrete Kennzahlenergebnisse bieten.

(Stand 09/2010)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Als ELB gelten gem. § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als ELB ausgewiesen, wenn sie Bürgergeld für ELB (vor 2023: Arbeitslosengeld II) beziehen.

(Stand 02/2023)

F

G

Geringfügige Beschäftigung

Es werden nach § 8 Absatz 1 SGB IV zwei Arten von geringfügigen Beschäftigungen im Bereich der Beschäftigungsstatistik unterschieden:

- geringfügig entlohnte Beschäftigung

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1 Satz 1 SGB IV nicht überschreitet.

- kurzfristige Beschäftigung

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres die in § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV genannte Dauer nicht überschreitet oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt die o. g. Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1 Satz 1 SGB IV übersteigt.

(Stand 02/2023)

Gesamtregelleistung (GRL)

Die GRL umfasst den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts, Leistungen für Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft, sowie bis zum 31.12.2010 den befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gemäß § 24 SGB II (alte Fassung). Die Gesamtregelleistung setzt sich zusammen aus Bürgergeld für erwerbsfähige und für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (vor 2023: Arbeitslosengeld II und Sozialgeld).

(Stand 02/2023)

H

I

Integration

Als Integration im Sinne der Kennzahlen nach § 48a SGB II wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit gezählt, auch wenn diese durch Beschäftigung begleitende Leistungen wie z. B. Eingliederungszuschuss oder Einstiegsgeld gefördert wird. Eintritte in eine vollqualifizierende berufliche Ausbildung, insbesondere duale Berufsausbildung oder schulische Berufsausbildung mit anerkanntem Berufsabschluss, werden ebenfalls als Integration erfasst. Nicht berücksichtigt werden Eintritte in Freiwilligendienste und öffentlich geförderte Beschäftigungen.

(Stand 01/2021)

J

Jobcenter

Die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II und die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II führen die Bezeichnung Jobcenter.

(Stand 01/2011)

K

Kennzahl

Kennzahlen und Ergänzungsgrößen sind relative Maßzahlen, die als Quotient aus einem Zähler und einem Nenner gebildet werden. Eine Kennzahl dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Jobcenter. Ergänzungsgrößen dienen der ergänzenden Information und der Interpretation der Kennzahlenergebnisse.

(Stand 09/2010)

Kontinuierliche Beschäftigungen nach Integration (KBNI)

Eine KBNI liegt vor, wenn eine Person eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt und an jedem der sechs auf den Integrationsmonat folgenden Monatsstichtage sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Das ursprüngliche Beschäftigungsverhältnis muss nicht mit den später beobachteten identisch sein. Auf Grund der Datenverfügbarkeit werden hierbei nur Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse betrachtet.

(Stand 05/2019)

L

Langzeitleistungsbeziehende (LZB)

LZB sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate ELB waren (§ 6 Absatz 1 der Rechtsverordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II).

Als LZB gelten Personen dann, wenn sie am statistischen Stichtag als ELB im SGB-II-Bestand sind und zum Stichtag eine Verweildauer als ELB von mindestens 21 Monaten in den vergangenen 24 Monaten aufweisen. Hierzu werden vom Stichtag aus die vergangenen 24 Monate betrachtet, welche mit 730 Tagen definiert werden, da die Berechnung der Dauer tagesgenau erfolgt. Innerhalb dieses Betrachtungszeitraums werden alle bestandsrelevanten Zeiträume von Personen als ELB datenquellen-, bedarfsgemeinschafts- und jobcenterübergreifend aufsummiert. Sich überschneidende Zeiträume werden einfach berücksichtigt, Unterbrechungs- und Ausschlussgrundzeiten nicht mitgezählt. Es handelt sich somit um die bedarfsgemeinschafts- und jobcenterübergreifende bisherige Netto-Gesamtdauer als ELB in den letzten 24 Monaten zum betrachteten Stichtag.

Eine Person wird dann als LZB gezählt, wenn sie von den als Betrachtungszeitraum festgelegten 730 Tagen (per Definition $2 \times 365 \text{ Tage}$) mindestens 638 Tage (per Definition $730 \text{ Tage} / 24 \text{ Monate} \times 21 \text{ Monate}$) bestandsrelevant als ELB war, wobei der Stichtag mitgerechnet wird.

(Stand 02/2023)

Langzeitleistungsbezug

Langzeitleistungsbezug liegt vor, wenn eine Person in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate Leistungen als erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r bezogen hat. Näheres siehe Langzeitleistungsbeziehe.

(Stand 05/2019)

Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)

Die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt, die für die Kennzahl "Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)" ermittelt wird, setzt sich aus den folgenden vom Bund finanzierten Leistungsarten zusammen:

- Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 20 SGB II, vor 2023: Arbeitslosengeld II)
- Regelbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (vor 2023: Sozialgeld) und Mehrbedarfe (§ 23 SGB II)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- Einmalleistungen (§ 24 Absatz 1 SGB II)

Sozialversicherungsbeiträge und Zuschüsse zu Sozialversicherungsbeiträgen (§ 26 SGB II) sind demnach nicht Bestandteil der Kennzahl, obwohl diese SGB-II-Leistungen ebenfalls durch den Bund finanziert werden. Unberücksichtigt bleiben definitionsgemäß u. a.:

- Krankenversicherung – Beiträge Pflichtversicherung
- Krankenversicherung – Beiträge Zuschuss
- Pflegeversicherung – Beiträge Pflichtversicherung
- Pflegeversicherung – Beiträge Zuschuss
- Zusatzbeitrag Krankenversicherung.

(Stand 02/2023)

Leistungen für Unterkunft und Heizung

Die Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung, die der Ergänzungsgröße "Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung" zugrunde liegt, setzt sich aus den folgenden kommunal finanzierten Leistungen nach § 22 SGB II zusammen:

- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Absatz 1 SGB II)

- Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbstgenutztem Wohneigentum (§ 22 Absatz 2 SGB II)
- Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten sowie Mietkaution (§ 22 Absatz 6 SGB II)
- Mietschulden (§ 22 Absatz 8 SGB II)

(Stand 05/2019)

M

Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung

Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung sind in der Rechtsverordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II definiert als alle Maßnahmen nach den §§ 16, 16d, 16e in der bis 31.12.2018 gültigen Fassung, den §§ 16f und 16i SGB II, sowie nach dem Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt". Förderungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB III und Beschäftigung begleitende Leistungen gelten nicht als Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung.

(Stand 02/2023)

N

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)

Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG), die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren), oder die aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit bzw. evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, werden als NEF bezeichnet.

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als NEF ausgewiesen, wenn sie Bürgergeld für NEF (vor 2023: Sozialgeld) beziehen. In Abgrenzung zu den NEF nach SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen außerhalb des SGB II Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gemäß SGB XII.

(Stand 02/2023)

O

Öffentlich geförderte Beschäftigung

Öffentlich geförderte Beschäftigungen im Sinne der Kennzahlen nach § 48a SGB II sind Maßnahmen nach den §§ 16d "Arbeitsgelegenheiten" oder 16i SGB II "Teilhabe am Arbeitsmarkt". Darüber hinaus werden noch Altfälle für Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante, für den Beschäftigungszuschuss, für die Förderung von Arbeitsverhältnissen und nach dem Modellprojekt "Bürgerarbeit" sowie nach dem Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt" gezählt.

(Stand 05/2019)

P

Q

R

Regelbedarf

Der Regelbedarf deckt laut dem SGB II die Bedürfnisse ab, die ein Mensch im täglichen Leben hat. Dazu gehören insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Haushaltsenergie ohne die auf die Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie in vertretbarem Maße eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Es wird unterschieden zwischen dem Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (vor 2023: Regelbedarf Arbeitslosengeld II) und dem für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (vor 2023: Regelbedarf Sozialgeld).

(Stand 02/2023)

S

Selbständige Erwerbstätigkeit

Als selbständige Erwerbstätigkeit gelten Phasen der Selbständigkeit entsprechend der Definition des § 7 Absatz 1 SGB IV, also nichtabhängige Tätigkeit. Ebenso werden Phasen, in denen mithelfende Familienangehörige ohne Lohn, Gehalt oder Sozialversicherungspflicht mitarbeiten, als selbständige Erwerbstätigkeit gezählt. Die wöchentliche Arbeitszeit ist für die Zählung unerheblich.

(Stand 01/2021)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen insbesondere

- Auszubildende,
- Altersteilzeitbeschäftigte,
- Praktikanten/innen,
- Werkstudierende,
- Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden,
- behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen,
- Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen sowie
- Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gezählt werden geringfügig Beschäftigte, da für diese nur pauschale Sozialversicherungsabgaben zu leisten sind. Nicht einbezogen sind zudem Beamte/innen, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten/innen, sowie Wehr- und Zivildienstleistende.

(Stand 05/2019)

Stichtag

Der Stichtag bezeichnet ein Datum, auf das sich ein bestimmter Sachverhalt bezieht. In der Statistik wird der Bestand von Merkmalsträgern, beispielsweise Arbeitslose, zum Stichtag abgebildet. Die Termine liegen typischerweise etwa in der Mitte eines Kalendermonats.

Eine Übersicht der Stichtage und der Veröffentlichungstermine der Statistik der Bundesagentur für Arbeit findet sich unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Service/Veroeffentlichungskalender/Veroeffentlichungskalender-Nav.html>.

(Stand 05/2016)

T

U

V

Vollqualifizierende berufliche Ausbildung

Als vollqualifizierende Ausbildungen gelten Ausbildungen in einem Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HWO) sowie Berufsausbildungen, die mit einem Abschluss in einem Beruf außerhalb des BBiG bzw. der HWO enden. Ausgenommen davon sind lediglich Ausbildungen für Sonderfachkräfte und sonstige Ausbildungen. Bei diesen sind die Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsinhalte, Ausbildungsdauern und Abschlussprüfungen nicht einheitlich geregelt. Sie beruhen überwiegend auf Regelungen und Empfehlungen von Berufsverbänden, Industrie- und Handelskammern usw.

Als vollqualifizierende berufliche Ausbildungen im Sinne der Kennzahlen nach § 48a SGB II gelten

- Duale Ausbildungen
- Berufsfachschulausbildungen (rechtlich geregelt)
- Reha-Ausbildungen
- Meister bzw. Meisterin (Ausbildungen)
- Techniker bzw. Technikerin (Ausbildungen)
- Kaufmännische Weiterbildungen

- Gestalter bzw. Gestalterin (Ausbildungen)
- Wirtschaftler bzw. Wirtschaftlerin (Ausbildungen)
- Fachpfleger bzw. Fachpflegerin (Ausbildungen)
- Fachagrarwirt bzw. Fachagrarwirtin (Ausbildungen)
- Duale Studiengänge
- Beamtenausbildungen

Auch geförderte Ausbildungen, die einen vollqualifizierenden Ausbildungsberuf zum Ziel haben, gelten als vollqualifizierende Ausbildungen. Beispiele für solche Ausbildungen sind Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen nach § 76 SGB III (BaE) oder Maßnahmen gem. § 81 ff. SGB III (FbW) mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

(Stand 02/2023)

W

Wartezeit

Liegen in einer Statistik die Daten am aktuellen Rand (der Monat mit den aktuellsten Daten) nicht vollständig vor, so wird dort die Datenbasis von statistischen Auswertungen monatlich zum Stichtag nach einer festgelegten Wartezeit gebildet. Nach dieser Zeit kann davon ausgegangen werden, dass eine vollständige Erfassung aller Fälle vorliegt. In der Grundsicherungssicherungsstatistik SGB II wird üblicherweise eine Wartezeit von drei Monaten verwendet. Werden Vorgänge nach der entsprechenden Wartezeit erfasst, so werden diese nicht mehr berücksichtigt.

(Stand 05/2016)

Wohnortprinzip

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte werden dem Träger zugerechnet, der für die gemeldete Adresse zuständig ist, unabhängig von dem Träger, der den Datensatz liefert.

(Stand 05/2011)

X

XSozial-BA-SGB II

Datenstandard, nach dem die zugelassenen kommunalen Träger ihre Lieferpflicht der Statistikdaten nach § 51b SGB II erfüllen.

(Stand 05/2016)

Y

Z

Zugänge in den Langzeitleistungsbezug

Zugänge in den Langzeitleistungsbezug sind alle Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) im Bestand des aktuellen Monats, die zum Stichtag des Vormonats keine LZB waren. Es führen zwei Konstellationen zu einem Zugang in den Langzeitleistungsbezug:

Zugänge in den Langzeitleistungsbezug sind alle LZB zum statistischen Stichtag des aktuellen Monats, die zum Stichtag des Vormonats

1. nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) waren oder
2. innerhalb der vergangenen 730 Tagen weniger als 638 Tage ELB waren.

Auf diese Weise werden alle Zugänge in den Bestand der LZB zwischen zwei Stichtagen ermittelt. Zugänge LZB umfassen (a) Übergänge von Bestandspersonen in den Langzeitleistungsbezug, (b) erneute Zugänge in Hilfebedürftigkeit und gleichzeitigen Langzeitleistungsbezug sowie (c) Übergänge in Erwerbsfähigkeit und gleichzeitigen Langzeitleistungsbezug. Durch den Vergleich der Bestände von zwei aufeinanderfolgenden Monaten im Hinblick auf die Bestandsrelevanz, die Erwerbsfähigkeit und den Langzeitleistungsbezug kann jede Person nur einmal pro Monat in den Langzeitleistungsbezug zugehen. Während nach dem statistischen Bewegungskonzept jeder Statuswechsel einer Person zwischen zwei Stichtagen von "nicht im Bestand" zu "im Bestand" – ggf. auch mehrfach – als Zugang gezählt wird, werden beim Bewegungskonzept für LZB lediglich Zugänge durch die Veränderung bestimmter Merkmale und den Vergleich von zwei Beständen ermittelt. Da die Dauer jobcenterübergreifend ermittelt wird, wird ein Jobcenterwechsel zwischen zwei Stichtagen nicht als Abgang beim ehemaligen und Zugang beim neuen Jobcenter gezählt, da hier effektiv kein Langzeitbezug beendet bzw. begonnen wurde.

(Stand 01/2021)

Zugänge von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)

Ein Zugang eines bzw. einer ELB liegt grundsätzlich vor, wenn eine Person im Berichtsmonat in den Bestand der Personengruppe der ELB des Jobcenters wechselt. Der Status der Person ändert sich von "kein ELB" auf "ELB". Wechseln ELB das Jobcenter, wird unabhängig von einem Vor- bzw. Anschlussbezug von Leistungen nach dem SGB II jede Bewegung gezählt. Die Hilfebedürftigkeit ist auf Bundesebene zwar ggf. konstant, aber im Einflussbereich des jeweiligen Jobcenters findet eine Veränderung statt, weshalb diese Bewegung berücksichtigt wird.

Bleiben ELB beim selben Jobcenter, werden ununterbrochene Anschlussbewilligungen von Ansprüchen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG) nicht als Zugang gewertet. Ebenso führen kurzzeitige Unterbrechungen der Zeiten als ELB von bis zu sieben Tagen zu keinem Zugang, denn hierbei kann davon ausgegangen werden, dass es sich um prozessgesteuerte Bewegungen – aufgrund z. B. einer verspäteten Antragstellung bei Weiterbewilligungen – handelt. Wechseln ELB die BG, verbleiben aber bei demselben Jobcenter, so zählt dies erst nach einer Unterbrechung von mehr als sieben Tagen als Zugang.

(Stand 01/202023)

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)

[Ausbildungsmarkt](#)

[Beschäftigung](#)

[Einnahmen/Ausgaben](#)

[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)

[Gemeldete Arbeitsstellen](#)

[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)

[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe, Bildung](#)

[Corona](#)

[Demografie](#)

[Eingliederungsbilanzen, Entgelt](#)

[Fachkräftebedarf, Familien und Kinder, Frauen und Männer](#)

[Jüngere](#)

[Langzeitarbeitslosigkeit](#)

[Menschen mit Behinderungen, Migration](#)

[Regionale Mobilität](#)

[Ukraine-Krieg](#)

[Wirtschaftszweige](#)

[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erläutert.